

Nachtrag zum Suchtgesetz

Erlassen am 5. Juni 2013

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 11. Dezember 2012¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Suchtgesetz vom 14. Januar 1999² wird wie folgt geändert:

Aufgabenteilung

Art. 8. ¹ Die politischen Gemeinden betreiben Fachstellen für Suchthilfe. Sie können Dritte mit dem Betrieb beauftragen.

² Der Staat kann medizinische und sozialtherapeutische Massnahmen anordnen und diese durch Beiträge unterstützen.

II.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2013 angewendet.

Der Präsident des Kantonsrates
Donat Ledergerber

Der Staatssekretär
Canisius Braun

¹ ABI 2012, 3868 ff.

² sGS 311.2.